

Diese Hürden muss Seeg meistern

Die Gemeinde will womöglich aus der Verwaltungsgemeinschaft Seeg austreten. Doch geht das überhaupt so einfach? Welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen.



Der Seeger Gemeinderat will einen Austritt aus der VG Seeg prüfen. Doch die Hürden dafür sind hoch. Foto: Benedikt Siegert, Archiv

Von Matthias Matz

Seeg Die Gemeinde Seeg will bis Mai prüfen, ob sie weiterhin Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Seeg bleiben will oder aus dem Zusammenschluss austritt. Doch ist ein solcher Austritt überhaupt ohne Weiteres möglich? Die Hürden dafür sind jedenfalls hoch. Und das letzte Wort hat der Bayerische Landtag.

Dieser entscheidet durch ein Gesetz darüber, ob eine Gemeinde aus einer VG entlassen wird, erläutert der Sprecher des Landratsamtes. Zuvor müsse die Gemeinde den Austritt beim Landratsamt beantragen. „Vor einer Entscheidung werden die Verwaltungsgemeinschaft und die Mitgliedsgemeinden gehört“, so der Behördensprecher weiter.

Wie mehrfach berichtet, will der Seeger Gemeinderat bis Mai prüfen und entscheiden, ob die Kommune weiter Mitglied der VG Seeg bleibt oder eigenständig wird.

Doch welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Kommune eine VG verlassen kann? „Entscheidend ist nicht, ob eine Gemeinde einen ‚Austritt‘ wünscht oder ob alle Mitgliedsgemeinden einverstanden wären“, teilt dazu ein Sprecher des Landratsamtes Ostallgäu mit. Entscheidend sei, ob Gründe des sogenannten öffentlichen Wohls vorliegen. „Das heißt, ob durch die Maßnahme die Erfüllung kommunaler Aufgaben verbessert wird.“

Die Entlassung einer Mitgliedsgemeinde komme beispielsweise dann in Betracht, wenn sie leistungsfähig genug geworden ist, um ihre Aufgaben selbst zu erfüllen und in der Verwaltungsgemeinschaft zur Erhaltung von deren Leistungs- und Verwaltungskraft nicht mehr benötigt wird. „Es wird also nicht nur die austrittswillige Gemeinde betrachtet, sondern auch das Wohl beziehungsweise die Leistungskraft der verbleibenden Mitgliedsgemeinden und der VG insgesamt.“

Wie Peter Hartl, Geschäftsstellenleiter der VG Seeg, auf Anfrage erläuterte, gehe der Gesetzgeber beziehungsweise der Bayerische Verwaltungsgerichtshof davon aus, dass die angeführte Leistungsfähigkeit einer Kommune ab etwa 2000 Einwohnern gegeben ist. Bei knapp über 3000 Einwohnern sei das Ansinnen der Seeger also durchaus legitim. Ob ein Antrag auf Austritt aus der VG aber tatsächlich erfolversprechend oder sinnvoll ist, müsse die Prüfung ergeben. Derzeit prüfe man die rechtlichen, organisatorischen, finanziellen und personellen Konsequenzen. Mit Ergebnissen rechne er in etwa zwei Monaten.

Wie lange das komplette Austrittsverfahren dauern wird, ist hingegen schwer abzuschätzen. „Die Entscheidung liegt letztendlich beim Landtag und erfordert ein Gesetzgebungsverfahren, so dass hier keine regelmäßige Verfahrensdauer genannt werden kann“, heißt es dazu aus dem Landratsamt.